



Die Turnerunfallhilfe im ÖTB

Im Gegensatz zur Haftpflichtversicherung beschäftigt sich die Turnerunfallhilfe mit der körperlichen Schädigung des ÖTB-Vereinsangehörigen.

Sie ist eine *freiwillige geldliche* Unterstützung für alle Vereinsangehörigen bei vorkommenden Unfällen in Ausübung einer turnerischen Tätigkeit, aber *keine Versicherung mit Rechtsanspruch*.

Wem kann die Turnerunfallhilfe gewährt werden?

Der zuständige Sachausschuss des ÖTB kann allen Vereinsangehörigen – auch den Unterstützern – nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, eine Unfallhilfe zuerkennen.

Es ist dabei selbstverständlich, dass im Rahmen der vorhandenen Mittel, jeder in Ausübung einer turnerischen Tätigkeit vorkommende Unfall im Geiste der turnbrüderlichen Verbundenheit behandelt wird. Genauso selbstverständlich ist es, dass es sich bei der verunfallten Person um ein Vereinsmitglied handeln muss, was im Leistungsfall auch stichprobenartig überprüft wird.

Welche Unfälle sind ausgeschlossen?

Ausgeschlossen sind sämtliche Unfälle in Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges oder einem anderen mit Motor betriebenen Fahrzeug, weiters Unfälle, bei denen sich der Verunfallte in alkoholbeeinträchtigtem Zustand befand und Unfälle, die zustande kamen, ohne dass ein verantwortlicher Vorturner oder Fachwart zugegen war.

Gedeckt sind also sämtliche Unfälle im Rahmen des Vereinsbetriebes und bei Vereinsveranstaltungen jegliche Art. Natürlich auch bei Bezirks-, Turngau / Landesverbands- und Bundesveranstaltungen.

Welche Leistungen können gewährt werden?

Bis Euro 1.816,82 für den Todesfall, einmalig bis Euro 7.267,28 für Invaliditätsentschädigung, je nach dem Grad der dauernden Berufsunfähigkeit.

Ungedeckte, unfallkausale Arzt- und Krankenhauskosten in der Höhe der allgemeinen Gebührenklassen. Bei Zahnherstellungskosten bzw. erstmaligem Zahnersatz können bis zu zwei Dritteln der Kosten, die der Pflichtversicherer nicht deckt, ersetzt werden.

Die Leistung aus der Unfallhilfe geht grundsätzlich an den Verein des Betroffenen.

Was ist bei Unfällen zu machen?

Jeder Unfall ist *umgehend, schriftlich* mit den bei der ÖTB-Bundesgeschäftsstelle aufliegenden Unfallhilfe-Anzeigen zu melden. (s.a. unten und www.oetb.at, Arbeitsunterlagen)

Der Beitrag für die Turnerunfallhilfe beträgt pro Jahr für jeden Vereinsangehörigen, einschließlich der Unterstützer, Euro 0,15 (Stand 1978) und wird von der Bundesgeschäftsstelle am Jahresbeginn, gemeinsam mit der Haftpflichtprämie, vorgeschrieben. Letzter Einzahlungstermin ist der 31. März des laufenden Jahres!

Die Gewährung einer Unfallhilfe setzt voraus, dass der Unfallhilfebeitrag von dem betreffenden Verein auch pünktlich bezahlt wurde.

Fassung, ab 1. Jänner 1992 (Änderung auf Eurowerte am 28.2.2002)

UNFALL-ANZEIGE

zur Turner-Unfallhilfe

Wichtig! Bitte jeden Unfall unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle melden :

Name, Geburtsdaten und Wohnanschrift des Verunglückten:

.....

Datum und Uhrzeit des Unfalls:

Ort des Unfalls:

Bei welcher Krankenkasse ist der Verunglückte bzw. dessen Eltern pflichtversichert:

.....

Ist der Verunglückte bei einer privaten Unfallversicherung versichert: ja nein

Bei welcher

Besteht für den Verunglückten eine private Zusatzversicherung: ja nein

Bei welcher:

Mitglied bei ÖTB-Verein:

Bankverbindung des Vereins:

Beitrag für das laufende Jahr wurde bezahlt am:

Name und Anschrift des behandelnden Arztes:

.....

Voraussichtliche Heilungsdauer nach Ansicht des Arztes:

Ist der Verunglückte in der Lage, seinen Beruf voll oder teilweise auszuüben? ja nein

.....

Genaue Schilderung des Unfallherganges, welche Verletzungen wurden festgestellt:

.....

.....

.....

Unterschrift des Obmanns und Vereinsstempel